



Schiedsrichterordnung des Hockey–Verbands Rheinland-Pfalz/Saar e.V.

(SRO-RPS) gem. § 4 Abs. 2 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Schiedsrichterordnung (SRO RPS) ergänzt die Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB), die Zusatzspielordnung des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar (ZusSpO RPS) und die Zusatzspielordnung Jugend des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar. Sie ist verbindlich für alle Vereine und alle Schiedsrichter im Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar (HV RPS). Sie regelt die Gewinnung von Nachwuchsschiedsrichtern, die Aus- und Fortbildung und Lizenzierung (Qualifizierung) der Schiedsrichter sowie die Ansetzung der Schiedsrichter für Spiele für die der HV RPS zuständig ist.
- (2) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind immer männliche, weibliche bzw. diverse Personen gemeint.

§ 2 Qualifikation, Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern

- (1) Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereins sein. Er darf nur für einen Verein bzw. eine Spielgemeinschaft als Schiedsrichter gemeldet werden.
- (2) Jeder Schiedsrichter muss im Besitz einer vom Schiedsrichterausschuss des Hockey-Verbandes Rheinland-Pfalz/Saar (SRA RPS) ausgestellten Schiedsrichterlizenz sein.
- (3) Die Grundausbildung von Schiedsrichtern erfolgt in den Vereinen. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem Nachwuchsbereich. Der SRA RPS unterstützt hierbei mit Materialien oder mit Regelabenden und einem Regeltraining.
- (4) Zur Erlangung der Schiedsrichterlizenz muss der Schiedsrichter an entsprechenden Schulungen des HV RPS teilnehmen (siehe § 4 SRO RPS).
- (5) Zur Erlangung der Lizenz zur Leitung von Spielen überregionaler Spielklassen des Süddeutschen Hockey-Verbandes (Regionalligen) kann der SRA RPS die Teilnahme an weiteren Fortbildungsmaßnahmen verlangen.



- (6) Die Schiedsrichter des HV RPS oder deren Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichterausschuss (SRA) umgehend davon zu unterrichten, wenn sich ihre Anschrift oder Vereinszugehörigkeit ändert.
- (7) Schiedsrichter, die durch den Deutschen Hockey Bund (DHB) die Qualifikation zur Leitung von Bundesligaspielen erlangt haben, oder die in den Regionalligen eingesetzt werden, müssen auch weiterhin dem HV RPS als Schiedsrichter und Beobachter für Ansetzungen in Feld und Halle zur Verfügung stehen.

§ 3 Einteilung und Tätigkeit der Schiedsrichter

- (1) Der Schiedsrichterausschuss (SRA) benennt zur Leitung der Meisterschaftsspiele die Schiedsrichter entweder namentlich oder beauftragt die Vereine zur Entsendung von lizenzierten Schiedsrichtern.
- (2) Im Verhinderungsfall ist der angesetzte Schiedsrichter verpflichtet, frühzeitig den SRA zu unterrichten. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Ansetzungen wahrzunehmen oder gegebenenfalls Ersatz zu suchen. Jede Veränderung der Ansetzung muss dem SRA und dem zuständigen Staffelleiter unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Bei der Suche nach einem Ersatz ist aus Kostengründen auf die regionale Ansetzung zu achten.
- (4) Die Schiedsrichter sollen ihre Spiele mit der vom HV RPS zur Verfügung gestellten Ausrüstung bestreiten. Ihr gesamtes Auftreten soll dem Hockeysport angepasst sein.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der SPO DHB sowie der Satzung, der ZusSpO RPS und der ZSPO-J RPS.



§ 4 Lizenzen

(1) Die Lizenzen des HV RPS sind nach den Altersklassen der Erwachsenen und den Altersklassen der Jugend unterteilt.

(2) In der Altersklasse der Erwachsenen gibt es folgende Lizenzen:

Vereinsschiedsrichter:

Kriterien zur Erlangung: Mindestalter: 17; Absolvierung eines (Online-) Regeltests

Gültigkeit: Feld und Halle getrennt; bis zum nächsten Saisonende; Vereinsansetzungen gemäß §9 (2)

Verbandsschiedsrichter:

Kriterien zur Erlangung: Werden vom SRA RPS berufen oder abberufen

Gültigkeit: Für alle Ansetzungen im Aktivenbereich.

(3) In den Altersklassen der Jugend gibt es für jede Liga separat folgende Lizenzen:

Vereinsschiedsrichter:

Kriterien zur Erlangung: Mindestalter: nächsthöhere Altersklasse; Maximalalter: 10 Jahre älter als ältester Jahrgang der Liga; Absolvierung eines (Online-) Regeltests

Gültigkeit: Feld und Halle getrennt; bis zum nächsten Saisonende; Vereinsansetzungen gemäß § 9a

Der SRA kann auf Anfrage Ausnahmen vom Maximalalter zulassen.

Verbandsschiedsrichter:

Kriterien zur Erlangung: Werden vom SRA RPS berufen oder abberufen

Gültigkeit: Für alle Ansetzungen in dieser Liga

(4) Ab der Altersklasse U 10, dürfen alle Spiele, welche der HV RPS organisiert, nur durch lizenzierte Schiedsrichter geleitet werden.

(5) Schiedsrichter können sowohl eine Jugend- wie auch eine Erwachsenenlizenz besitzen.

(6) Besitzt ein Schiedsrichter bereits eine Lizenz in einem anderen Landeshockeyverband, kann der SRA RPS ihm eine äquivalente Lizenz erteilen.

(7) Der SRA RPS kann Beobachterlizenzen ausstellen.



§ 5 Lehrgänge

- (1) Die Online-Schulung und der Online-Regeltest zum Erwerb der Vereinslizenz und der Jugend-Vereinslizenz kann zu jedem Zeitpunkt absolviert werden. Praxis-Lehrgänge finden im Rahmen verschiedener, durch den SRA zu bestimmenden Veranstaltungen statt. Regelabende und Regeltraining der Vereine können mit dem SRA nach Terminabsprache vereinbart werden.
- (2) Nach Absatz 1 erworbene Lizenzen sind bis zu dem in der Lizenz angegebenen Datum gültig.
- (3) Für die Online-Schulung, oder den Online-Regeltest, oder einen Regelabend sowie für einen Praxis-Lehrgang kann der SRA-Zulassungsvoraussetzungen festlegen sowie eine Teilnahmegebühr erheben.
- (4) Die Auswahl der Teilnehmer an einem Praxis-Lehrgang obliegt allein dem SRA, auch dann, wenn alle oder keine der Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind.
- (5) Fehlen eingeladene Teilnehmer unentschuldig bei einem Praxis-Lehrgang, kann der SRA eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- (6) Termine und Orte der Praxis-Lehrgänge werden rechtzeitig im Internet veröffentlicht. Schiedsrichter und Vereine werden dazu in Schriftform durch den SRA direkt eingeladen.

§ 6 entfällt

§ 7 entfällt

§ 8 Schiedsrichterbetreuer in den Vereinen

- (1) Jeder Verein muss dem SRA einen Schiedsrichterbetreuer, die im jeweiligen Verein für die Angelegenheiten / Belange der Schiedsrichter zuständig ist, melden. Es ist auch möglich zwei Schiedsrichterbetreuer zu melden, wovon einer die Aktiven und der andere die Jugend betreut.
- (2) Der Schiedsrichterbetreuer hat folgende Aufgaben: Schiedsrichtersuche im eigenen Verein, Weitergabe von Mitteilungen und Arbeitsmaterialien an die Schiedsrichter im Verein (z. B.: Regeländerungen / Regelfragenpool usw.), Anmeldung der Schiedsrichter seines Vereins zu den Lehrgängen gemäß § 5 SRO-RPS, Koordination der Vereinsansetzungen im Jugendbereich und Aktivenbereich, Vorabmeldung der Jugendschiedsrichter eines Jugendspiels.



§ 9 Schiedsrichteransetzung – Erwachsene

- (1) Der SRA setzt für die Spieltage (Spiele in Turnierform) namentliche Schiedsrichter an oder beauftragt mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag den Staffelleiter vereinsneutrale (gemischte) Vereinsansetzungen vorzunehmen.
- (2) Für alle Einzelspiele setzt der SRA namentliche Schiedsrichter an. Alternativ informiert der SRA mindestens zwei Wochen vorher den Schiedsrichterbetreuer eines Vereins, dass dessen Verein zwei ausreichend lizenzierte Schiedsrichter stellen muss.

§ 9a Schiedsrichteransetzung – Jugend

- (1) Der SRA setzt für die Spieltage (Spiele in Turnierform) namentliche Schiedsrichter an oder beauftragt mindestens zwei Wochen vorher den Staffelleiter bzw. die Turnierleitung vereinsneutrale Vereinsansetzungen vorzunehmen, wobei in der Regel jede Mannschaft je einen Schiedsrichter stellen sollte. Sofern Vereinsansetzungen vorgenommen werden, so ist jede Mannschaft verpflichtet einen für diese Liga lizenzierten Schiedsrichter mitzubringen und diesen bis spätestens 10 Uhr am fünften Tag vor dem Turnier dem SRA mitzuteilen.
- (2) Der SRA setzt für Einzelspiele namentliche Schiedsrichter an oder teilt den beteiligten Mannschaften nach Abstimmung mit, wer wie viele lizenzierte Schiedsrichter stellen muss. In der Regel stellt in diesem Fall die Heimmannschaft zwei Schiedsrichter. Auf Wunsch einer Mannschaft stellt jede Mannschaft je einen Schiedsrichter oder es gibt eine abweichende Regelung in Absprache mit dem SRA. Sollten Mannschaften bzw. Vereine Schiedsrichter stellen müssen, so müssen diese bis spätestens 10 Uhr am dritten Tag vor dem Spiel dem SRA mitgeteilt werden.
- (3) Der SRA kann sowohl zu Spieltagen als auch Einzelspielen lizenzierte Beobachter entsenden – unabhängig ob namentliche Schiedsrichter pfeifen oder die Mannschaften Schiedsrichter stellen müssen. Bei Spieltagen ist der Beobachter Teil der Turnierleitung und übernimmt die Einteilung der Schiedsrichter. Bei einer Beobachtung können nach Absprache auch unlizenzierter oder nicht ausreichend lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt werden, um neue Lizenzen (z.B. eine Verbandslizenz) zu erlangen. Welche Schiedsrichter/Personen eingesetzt werden können, entscheidet der SRA.
- (4) Ab der Altersklasse U 12 dürfen Trainer bei eigenen Spielen nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden, auch wenn diese eine gültige Lizenz für diese Altersklasse besitzen. Bei den Altersklassen U 10 und jünger sollen Trainer bei eigenen Spielen nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.



- (5) Bei Spielen in Turnierform dürfen Spiele auch von Spielern geleitet werden, die in einer teilnehmenden Mannschaft eingesetzt werden, sofern sie eine entsprechende Lizenz haben und nicht ihren eigenen Verein pfeifen.

§ 10 Strafen

- (1) Abweichend von § 50 Abs. 1 Buchst. B Ziff. 6 SPO DHB muss der zuständige Staffelleiter oder der nach § 2 Abs. 4 ZusSpO RPS Beauftragte beim Nichtantreten von Schiedsrichtern, die von Vereinen gemäß § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 2 gestellt werden müssen (Aktivenbereich), folgenden Strafen aussprechen:

- beim ersten Verstoß 100,00 € je Schiedsrichter
- beim zweiten Verstoß 150,00 € je Schiedsrichter
- bei jedem weiteren Verstoß 200,00 € je Schiedsrichter

Ab dem zweiten Verstoß entscheidet der ZA zusätzlich über weitere Maßnahmen gem. § 13 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB).

Sollte ein Verein spätestens bis 10 Uhr am 3. Tag vor einer Vereinsansetzung dem SRA mitteilen, dass er die Vereinsansetzung nicht übernehmen kann, so muss die Hälfte der angegebenen Strafe ausgesprochen werden.

Sollten angetretene Schiedsrichter nicht ausreichend lizenziert sein, so muss ein Viertel der angegebenen Strafe ausgesprochen werden.

- (2) Abweichend von § 50 Abs. 1 Buchst. B Ziff. 7 SPO DHB muss der zuständige Staffelleiter oder der SRA beim Nichtantreten von Schiedsrichtern, die gemäß § 9a von einer Mannschaft gestellt werden müssen (Jugendbereich) folgende Strafen aussprechen:

Bei jedem Einzelspiel 20 € je Schiedsrichter; Bei jedem Spieltag 40 € je Schiedsrichter.

Ab dem zweiten Verstoß entscheidet der ZA-J zusätzlich über weitere Maßnahmen gem. § 13 der Schiedsgerichtordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB).

Sollten angetretene Schiedsrichter nicht ausreichend lizenziert sein, die Altersbegrenzung für die Liga gemäß § 4 (3) jedoch einhalten oder ein lizenziertes Schiedsrichter nur eine Lizenz für andere Ligen oder nur für den Aktivenbereich haben, so soll die halbe Strafe verhängt werden.



- (3) Meldet ein Verein keinen Schiedsrichterbetreuer, erhebt der SRA RPS eine Pauschale von 100,00 €. Sollte kein Schiedsrichterbetreuer gemeldet werden oder der gemeldete seine Aufgaben nicht wahrnehmen, so gibt der SRA dem betroffenen Verein eine Frist von 2 Wochen, bevor die doppelte Pauschale fällig wird.
- (4) Der SRA soll eine Strafe von 5 € verhängen, sofern die Meldefristen für Schiedsrichter bei Vereinsansetzungen im Jugendbereich (§ 9a Abs. 1 und § 9a Abs. 2) nicht eingehalten werden.

§ 11 Rechtliche Zuständigkeit

- (1) Verstößt ein Schiedsrichter grob gegen die Regeln sportlichen Anstands oder verletzt er seine Pflichten in schwerwiegender Weise, kann ihm der SRA die Schiedsrichterlizenz befristet oder auf Dauer entziehen.

§ 12 Inkrafttreten – Änderungen

- (1) Änderungen der Schiedsrichterordnung können nur durch das Gesamtpräsidium des HV RPS beschlossen werden.
- (2) Diese Schiedsrichterordnung des HV RPS tritt nach Beschluss des Präsidiums am 01. August 2011 in Kraft.

(3) Änderungshistorie:

- redaktionell angepasst zum 01.04.2014
- Die Schiedsrichterordnung des HV RPS wurde nach Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 30.07.2018 geändert; sie tritt am 01.08.2018 In Kraft.
- Die Schiedsrichterordnung des HV RPS wurde nach Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 22.10.2019 geändert; sie tritt am 01.11.2019 in Kraft.
- Die Schiedsrichterordnung des HV RPS wurde nach Beschluss des Gesamtpräsidiums vom 05.09.2021 geändert; sie tritt am 01.11.2022 in Kraft.
- redaktionell angepasst zum 23.11.2023